

An die Bundesnetzagentur  
Referat 610  
Postfach: 8001  
53105 Bonn

E-Mail: eeg-  
einspeisemanagement@bnetza.de

**Geschäftsführerin**

Am Ertverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 8. August 2017

**Konsultation zum Leitfaden „Einspeisemanagement (Version 3.0)  
– Abschalttrangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen  
und Auswirkungen auf die Netzentgelte“ von Juni 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit dem vorliegenden Entwurf eines Leitfadens "Einspeisemanagement 3.0" wird das Ziel verfolgt, eine effiziente und sachgerechte Umsetzung des Einspeisemanagements zu beschreiben. Die inhaltliche Ausgestaltung beschäftigt sich mit der Rangfolge der verschiedenen Systemsicherheitsmaßnahmen sowie mit der Ermittlung der Einspeisemanagement-Entschädigungen und der Berücksichtigung von Entschädigungszahlungen in den Netzentgelten.

Die Rangfolge sieht vor, dass zunächst im konventionellen Bereich Abschaltungen stattfinden und erst nachgeschaltet die Erzeuger von Strom aus EE- und KWK-Anlagen betroffen sind.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Durch diesen Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO<sub>2</sub>-Emissionen ein.

Der vorliegende Leitfaden sieht grundsätzlich die Möglichkeit für Entschädigungszahlungen – wie in den Punkten 2.3.2 „Biomasse“ und nachfolgend 2.3.3 „Deponie-, Klär- und Grubengas“ beschrieben – für unsere klärgasbetriebenen BHKW vor, dies begrüßen wir ausdrück-

lich. Angeführt werden im Entwurf allerdings pauschale Verfahren für die Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlungen.

Aus unserer Sicht besteht hier allerdings weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Entschädigungshöhe des verdrängten Fremdbezugs und der sich ggfs. ergebenden Lastspitzen.

Bei einer – durch den Verteilnetzbetreiber initiierten Abschaltung – entstünde dem Kläranlagenbetreiber ansonsten ein erhebliches Ungleichgewicht von mitunter ca. 13,4 ct/kWh aufgrund des Fremdstrombezugs ohne Berücksichtigung der Lastspitze. Dies sollte aus unserer Sicht in der weiteren Überarbeitung des Leitfadens detaillierter beschrieben werden.

Zudem treffen die pauschale Gleichsetzung mit den Biogasanlagen und der hier enthaltene Bezug auf die installierte Leistung für die Kläranlagen regelmäßig nicht zu.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Jennifer Schäfer-Sack', written in a cursive style.

Jennifer Schäfer-Sack  
(Geschäftsführerin)

*Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläran-*

*lagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.*